

Anzeigen = Notes bibliographique

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: ReferenceList

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera**

Band (Jahr): **12 (1962)**

Heft 1

PDF erstellt am: **28.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

ANZEIGEN NOTES BIBLIOGRAPHIQUES

SCHWEIZERGESCHICHTE HISTOIRE SUISSE

BRUNHILDE ITA, *Antiker Bau und frühmittelalterliche Kirche. Historisch-kritischer Katalog schweizerischer Kirchen mit antiken Fundamenten.* (Geist und Werk der Zeiten, H. 6.) Verlag Fetz & Wasmuth, Zürich 1961. 128 S. mit 1 Karte. — Ohne Zweifel steckt hinter dem kleinen Büchlein eine große Arbeit, eine schätzenswerte Verarbeitung der außerschweizerischen wie der lokalhistorischen Literatur. Daß sich die christlichen Kirchen irgendwie an Tempel, Landvillen, Kastelle und Begräbnisstätten anschlossen, erhellt aus vielen Belegen. Auch die Existenz früher Holzkirchen ist gesichert. Trotzdem ist es im einzelnen Falle nicht leicht, die konkrete Entwicklung aufzuzeigen. Man kann sich auch fragen, ob der Umstand, daß Adel und Klöster Kirchen besaßen, immer soviel auszusagen vermag (S. 17/18). Zu den allgemeinen Linien, welche die Arbeit aufzeigt, gesellt sich das Lexikon der alten Kirchen unseres Landes (S. 27—124), ein brauchbares Instrument, obwohl nie ein Grundriß oder Aufriß beigegeben ist. Der Benützer wird sich anregen lassen, wird sich aber immer vor Augen halten, daß das Verzeichnis im wesentlichen schon vor einem Lustrum abgeschlossen wurde und daher nicht immer den neuesten Diskussionsstand umschreibt. Manche Funde wurden in der ersten Begeisterung nur zu früh datiert. Daher wird es gut sein, stets die bisherige Literatur der letzten Jahre herbeizuziehen. Über Burg bei Eschenz vergleiche man Tellenbach G., Studien und Vorarbeiten zur Geschichte des großfränkischen Adels 1957, S. 230ff., über St. Stephan in Chur siehe man die Arbeit von W. Sulser und H. Claußen in den Akten des frühmittelalterlichen Fünfländerkongresses in Österreich, über Zurzach möge man H. R. Sennhausers Arbeit und Datierung in den Badener Neu-jahrsblättern 1957, S. 67—86, nachsehen.

Disentis

Iso Müller

LOUIS CARLEN, *Zum Offizialat von Sitten im Mittelalter.* (Sonderabdruck aus «Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte», Kan. Abt. Bd. XLVI.) Verlag Hermann Böhlaus Nachf., Weimar 1960. 18 S. — Die vorliegende Studie gehört in die Reihe jener in den letzten Jahren sich in erfreulicher Weise mehrenden Arbeiten, deren Autoren sich zum Ziel gesetzt haben, den Einfluß des gelehrten Juristenrechts in früheren Jahrhunderten auch für das Gebiet der heutigen Schweiz nachzuweisen und dadurch die alte These, wonach das römische Recht erst in neuester Zeit für unsere Rechtsentwicklung bestimmend wurde, zu entkräften.

Im allgemeinen denkt man beim Begriff der sogenannten Rezeption vor allem an Eindringen und Übernahme römisch-rechtlicher Elemente, wohl deshalb, weil die Lehren des römischen Rechts noch heute die Grundlage bedeutender Rechtsgebiete wie des juristischen Fachstudiums darstellen. Über dieser Tatsache darf aber der Einfluß des kanonischen Rechts nicht übersehen werden, und dieser beginnt mit der Einrichtung der bischöflichen Offiziate (vor allem im 13. Jahrhundert) seine volle Wirkung zu entfalten. Von den juristisch geschulten Offizieren wird der römisch-kanonische Prozeß, ein sauber aufgebautes und gut differenziertes Verfahren, eingeführt, um von der Vielfalt der Erscheinungen nur eine der bedeutendsten herauszugreifen.

Der von Carlen uns in Aussicht gestellten (Anm. 11 und bei Anm. 83) größeren Arbeit über das hier behandelte Institut, das einer umfassenden Darstellung wohl wert wäre, sehen wir mit Freude und Interesse entgegen. Doch sei schon jetzt festgestellt, daß der vorliegende Aufsatz, dessen gehaltvoller Text von einem zweckmäßigen Anmerkungsapparat begleitet ist, auf knappem Raum bereits eine gute Übersicht bietet und zudem das behandelte Problem mit interessanten Hinweisen in den größeren Rahmen der allgemeinen Walliser Rechtsgeschichte stellt.

Zürich

Claudio Soliva

OTTO P. CLAVADETSCHER, *Die erbrechtliche Repräsentation in Graubünden während des Mittelalters* (Sonderabdruck aus «Zeitschrift für Schweizerisches Recht», N. F., Bd. 80). Verlag Helbing & Lichtenhahn, Basel 1961. 35 S. — Der Verfasser unternimmt es, in dieser Studie das Repräsentationsrecht (= Recht der Nachkommen eines vorverstorbenen Erben zum Eintreten an dessen Stelle), seinen Bestand wie seine nähere Ausgestaltung in einem begrenzten Gebiet, sowohl anhand der Statutarrechte wie anhand von Urkunden darzustellen. Dabei wird an diesem ganz konkreten Beispiel wieder einmal mehr die nicht genug zu betonende Tatsache aufgezeigt, daß Rechtssetzung und Rechtswirklichkeit vor allem in früheren Zeiten stark divergieren können und daß deshalb die Statutarrechte durchaus nicht in allen Fällen gültige Aussagen über den Stand der Rechtsentwicklung zu machen geeignet sind.

Als großer Kenner des unedierten bündnerischen Urkundenmaterials kann der Verfasser mehrere Dokumente namhaft machen, die auf eine frühere als bislang angenommene Geltung des Repräsentationsrechts zu schließen erlauben. Der Schiedsspruch von 1462, ein wegen seiner Begründung außerordentlich interessantes Dokument, das anhangsweise im Wortlaut wiedergegeben ist, zeigt deutlich — wenn auch nicht die Geltung des behandelten Rechtes — so doch die Wandlung in der Rechtsanschauung, die nach dessen Einführung verlangt. Der Schiedsrichter braucht nicht nach strengem Recht, sondern kann nach «minne» entscheiden; im vorliegenden Falle übernimmt er — wenigstens dem Sinne nach — die Lösung des römischen Rechts, wonach den Nachkommen eines Erben das Repräsentationsrecht zusteht, trotzdem ihn der Grundsatz, daß römisches Recht nur bei Fehlen einer einheimischen Regelung Platz zu greifen habe, an sich auf die anderslautende Gewohnheit des Landes verwiesen hätte. Zu Recht kann er

aber einen solchen Entscheid nur als Schiedsrichter treffen, und es wäre deshalb vielleicht zweckmäßig, bei solchen Untersuchungen und den daraus gefolgerten Schlüssen Entscheide aus Schiedsverfahren und solche des ordentlichen Verfahrens noch stärker zu trennen, da erstere zwar wohl die Rechtsanschauung, nicht aber das geltende, verpflichtenderweise angewendete Recht zu spiegeln vermögen.

Zürich

Claudio Soliva

JOHANNES DUFT, *Die Stiftsbibliothek Sankt Gallen, Der Barocksaal und seine Putten*. (Bibliotheca Sangallensis, 5. Bd.) Thorbecke Verlag, Konstanz 1961. 96 S. mit 28 Abb. — Der neueste Band der vom Sanktgaller Stiftsbibliothekar herausgegebenen Reihe «Bibliotheca Sangallensis», die unter thematischen Gesichtspunkten die dortigen Schätze auszuwerten bestrebt ist, behandelt die Baugeschichte des Bibliotheksaales, den Peter Meyer ein «Kunstwerk höchsten Ranges» genannt hat. Der glanzvolle Saal erstand zwar aus dem theologischen Denken alter monastischer Tradition, wählte sich aber sein elegantes Kleid aus dem beschwingten Stil des 18. Jahrhunderts. Das sakrale Denken, das sich in der benachbarten Klosterkirche kundgibt, findet im Bibliotheksraum seine wissenschaftliche Ausweitung. Die schwungvollen Deckengemälde Joseph Wannemachers bilden die leuchtenden Belege für das theologische Programm, das «Orthodoxie» heißt. Worte hoher Anerkennung findet der Verfasser für den großzügigen Bauherrn Fürstabt Cölestin Gugger von Staudach, den Baumeister Peter Thumb und den ganzen Stab von Künstlern und Handwerkern, die im Dienste barocker Schönheit standen. Einfühlende Aufmerksamkeit schenkt er den zwanzig Rokoko-Putten, die dem sanktgallischen Büchertempel ein warmes, charakteristisches Gepräge geben. Der originelle plastische Schmuck, der sich unaufdringlich der stolzen Architektur einordnet, verrät einen namentlich nicht bekannten Künstler, der es verstand, seinen liebenswürdigen Schöpfungen einen bezaubernden Charme einzuhauchen. — Die bündig geschriebenen Kapitel zeigen überall das Wesentliche in Personen und Werk auf und vermitteln eingehende Quellenbelege und Literaturhinweise, die beinahe das gesamte Schrifttum über St. Gallen und seine berühmte Stiftsbibliothek umfassen. Das Buch dürfte unentbehrlicher Mentor für jeden Besucher und unaufdringlicher Führer zur sanktgallischen Kloster- und Kulturgeschichte werden.

Mariastein

P. Hieronymus Haas

VERENA BODMER-GESSNER, *Die Zürcherinnen. Kleine Kulturgeschichte der Zürcher Frauen*. 2. erweiterte Aufl., Verlag Berichthaus, Zürich 1961. 196 S. mit 20 Abb. — In reizvoller Weise präsentiert sich dieses Büchlein, das aus Vorträgen entstanden ist und sich an ein geschichtlich und literarisch interessiertes Publikum wendet. Die Verfasserin betont, daß sie vor allem die Einzelschicksale und nicht die allgemeine Entwicklung behandeln wollte. Fesselnd ist die Geschichte der Äbtissinnen des Fraumünsterstiftes erzählt, und in einem Anhang werden die Liste der Äbtissinnen sowie Übersichten über die bekanntesten Klosterschwester der Klöster Oetenbach, Fahr und

Töb beigefügt. Dann werden Pfarrfrauen, literarisch interessierte Zürcherinnen, Schriftstellerinnen und Künstlerinnen, Frauen, die sich der sozialen Fürsorge widmeten und aus neuerer Zeit auch Wissenschaftlerinnen geschildert. Der Anhang enthält ein kleines Lexikon bedeutender Zürcherinnen, in dem allerdings «bewußte Unvollständigkeit herrscht».

Es wäre zu wünschen, daß in einer weiteren Auflage des Buches, das beim Publikum großen Anklang findet, einige Ungenauigkeiten vermieden würden, wie zum Beispiel bei der Mithilfe der Winterthurer Frauen während der Belagerung durch Zürich, die Laurenz Boßhart genau schildert. Sodann war Katharina Sulzer-Neuffert nicht die Stammutter der Familie Sulzer, die sich bis ins 15. Jahrhundert zurückverfolgen läßt.

Das lebendig geschriebene Buch mit hübschen Abbildungen vermag wohl das Interesse der Frauenwelt am Leben früherer Jahrhunderte zu wecken und erfüllt damit seinen Zweck.

Winterthur

Alice Denzler

JAKOB STUTZ, *Sieben mal sieben Jahre aus meinem Leben als Beitrag zur Kenntnis des Volkes*. Hg. von Walter Helg. Verlag W. Vogel, Winterthur 1960. 404 S. — Seit langem war die vor mehr als dreißig Jahren herausgegebene Selbstbiographie des Zürcher Oberländer Heimatdichters Jakob Stutz vergriffen und nur in einem Auszug in der «Verbreitung guter Schriften» greifbar. Wir danken dem Verlag, daß er dieses als *Quelle* so schätzbare Werk, das erstmals 1853 erschienen ist, wieder aufgelegt hat. Denn es besitzt weit über den lokalen Raum hinaus Bedeutung, da z. B. sein Verfasser mit wachen Augen die in seiner Heimat so tief eingreifende «industrielle Revolution» schildert. Er gibt darüber bekanntlich auch in Volks-Theaterstücken und in «Gemälden aus dem Volksleben» (z. B. über den Usterbrand) Auskunft. Schade, daß dem Band nicht ein kleiner Kommentar beigegeben worden ist. Man hätte so manche Stelle, die ohne Hinweis auf sein persönliches tragisches Schicksal als Einsiedler dunkel bleibt, aufhellen können. Auch die Kenntnis der religiösen Strömungen, an denen Jakob Stutz sehr starken Anteil hat, kann man bei heutigen Leser nicht ohne weiteres voraussetzen.

Bern

Erich Gruner

WALTER RICKENBACH, *Geschichte der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft, 1810—1960*. Sekretariat der S. G. G., Zürich 1960. 237 S. — Diese knappe Geschichte der S. G. G. gibt, in Verwertung der bereits vorliegenden Darstellungen von Pupikofer, Hunziker-Wachter und Wild, einen knappen Überblick über die Gesamtgeschichte, sucht aber ihren Schwerpunkt weniger in der Darstellung des Vereinslebens, sondern in den von der S. G. G. gegründeten und geleiteten *sozialen Werken und Unternehmungen*. Es wird sehr deutlich, wie die Gesellschaft von den zentralen Fragen, z. B. der Bundesgründung, der Wirtschafts- und Sozialpolitik, die sie zum Teil bis 1874 in Stellvertretung des Staates betreut, allmählich an die Peripherie gedrängt wird, je mehr der Staat selbst in diese Sphären eingreift. Aber auch im jetzigen Jahrhundert wird manch lebenswichtiges Problem unserer Volksgemeinschaft, zum Beispiel die Familienpolitik, im Schoße der S. G. G.

vorberaten, so daß sie auch heute noch eine unentbehrliche Funktion im Staatsganzen hat, auch wenn ihre Versammlungen nicht mehr so im Brennpunkt des Interesses stehen wie vor hundert Jahren.

Bern

Erich Gruner

ALLGEMEINE GESCHICHTE HISTOIRE GÉNÉRALE

Gesamtinventar des Steiermärkischen Landesarchives. Unter Mitarbeit der Beamtenschaft hg. zum steirischen Gedenkjahr 1959 von FRITZ POSCH. Graz, Landesarchiv 1959. XX u. 482 S., 10 Taf. = *Veröffentlichungen des Steiermärkischen Landesarchives* Bd. 1. — Dieses erste Gesamtinventar des großen Grazer Archivs gliedert sich in die Abteilungen «Joanneumsarchiv» (eine von Erzherzog Johann 1811 angeregte Sammlung von Archivalien der Herzogtümer Steiermark und Kärnten, mit einer Reihe von Hilfssammlungen), «Landschaftliches Archiv» (Archiv der steirischen Landstände) und «Archive der staatlichen Hoheitsverwaltung» (Archive der politischen Behörden, namentlich der innerösterreichischen Zentralbehörden seit 1564, der steiermärkischen Statthalterei seit 1850, der steiermärkischen Landesregierung seit 1918). Hinzu kommen noch Archive der Gerichtsbehörden (seit Mitte 16. Jh.), der Finanzbehörden (seit 18. Jh.) und der Schulbehörden (worunter das Archiv der Universität Graz) sowie einige Wirtschaftsarchive (Eisenwesen, «Innerberger Hauptgewerkschaft», gegründet 1625, Salzwesen u. a. m.). Das vorzüglich gearbeitete Werk ist über weite Strecken hinweg ein «inventaire sommaire» des sehr umfangreichen Archivs (rund 25 km Belagraum), erleichtert aber die rasche Orientierung über die Bestände in hohem Maße. Es ist durch Orts-, Personen- und Sachregister erschlossen.

Basel

Andreas Staehelin

ADALBERTUS SAMARITANUS, *Praecepta dictaminum.* Hg. von Franz-Josef Schmale. (Monumenta Germaniae historica: Quellen zur Geistesgeschichte des Mittelalters, III.) Hermann Böhlaus Nachfolger, Weimar 1961. 83 S. — Anfangs des 12. Jahrhunderts stritt man sich in Bologneser Schulkreisen darüber, ob die traditionelle Rhetorik in der Lage sei, brauchbare Anleitungen für das Briefschreiben zu geben. Adalbertus Samaritanus, Lehrer an der bürgerlichen Schule und Laie, hielt wenig von alter Gelehrsamkeit und verfaßte um 1115 seinen Briefsteller, den ersten in der langen Reihe der mittelalterlichen Artes dictandi. Die vorliegende Ausgabe enthält neben Text und kritischem Apparat eine geistesgeschichtliche Würdigung der Praecepta. Adalbertus erweist sich dabei als der Urheber der Lehre von den drei Arten des Stils, der sich nach dem sozialen Gefälle zwischen Absender und Empfänger zu richten hat. Auch scheint erstmals Adalbertus eine Brieftheorie mit praktischen Beispielen zu einer Einheit verbunden zu haben. Unter den 20 Briefmustern befinden sich sowohl offizielle Schreiben staatlicher und kirchlicher Würdenträger als auch solche, die private Beziehungen zum Gegenstand haben. Ein mittelloser Student etwa läßt einen verzweifelten Bettelbrief an seine Eltern abgehen: nicht mit Weibern und

Zechkumpanen habe er, ungleich anderen, seine Moneten ausgegeben, sondern für seine Studien und die Notwendigkeiten seines Lebensunterhalts. Ganz wie Jahrhunderte später ein anderer Student, von dem es heißt:

«Liebe Eltern! — (so schrieb er oft) — ich melde
Hiebei, daß es mir fehlet an Gelde...»

Zürich

Jean-Pierre Bodmer

J. A. ROBSON, *Wyclif and the Oxford Schools*. Cambridge, at the University Press, 1961. 268 S. — Robson zeigt uns den Wyclif der Frühjahre, von seinem Erscheinen in den Oxforder Registern (1356) bis zu seiner Auseinandersetzung mit den Karmelitern (1372). Wyclif ist in dieser Periode führender Oxforder Don, dessen theologische und metaphysische Schriften akademischer Natur sind und noch keineswegs den politischen Charakter der späteren Werke aufweisen. Wyclif steht in der Tradition Augustins und unter dem Einfluß der orthodoxen Oxforder Theologen Thomas Bradwardine und Richard Fitz Ralph; auch der Franziskaner Robert Grosseteste, Bischof von Lincoln, zählt zu seinen Lehrern. Seine Gegner sind die «Moderni», vor allem William Ockham, deren Terminismus und betonten Voluntarismus er scharf angreift. — Wyclifs «Summa de Ente», eine Sammlung von 13 in diesen Jahren entstandenen Traktaten, die noch immer keine Gesamtedition erfahren hat, steht im Zentrum von Robsons Studie. Sie enthält im ersten Teil Schriften metaphysischer Art; in den Traktaten des 2. Teils setzt sich Wyclif mit den theologischen Streitfragen seiner Zeit auseinander. Er stellt die Bibel ins Zentrum seiner Betrachtungen; in seinen Ansichten über die göttliche Vorsehung, die Willensfreiheit, die Gnadenlehre zeigt er sich als ausgeprägten Realisten und gemäßigten Prädestinierer. Trotz einem Angriff auf die päpstlichen Verordnungen kann hier von einer bewußten Abtrünnigkeit von Rom noch keineswegs die Rede sein. — Robsons wohlfundierter und differenzierter Band gibt uns den lange vermißten theologischen Hintergrund zu Wyclifs bekannteren politischen Werken.

Zürich

Ursula Heuss-Burckhardt

HUBERT METHIVIER, *L'Ancien Régime*. Paris, Presses universitaires de France, 1961, 126 p. (Collection «Que sais-je?» N° 925.) — Etablir un bilan sommaire des connaissances actuelles sur les institutions juridiques de la France des XVI^e, XVII^e et XVIII^e siècles, brosser en même temps un aperçu de son histoire sociale et économique, compléter le tout par un répertoire bibliographique, tel est le but de l'auteur. Il est évident que la matière était bien vaste pour un petit manuel de ce genre. Trop vaste, ce qui a entraîné certains inconvénients. Le rédacteur a été contraint de procéder à «un choix limité de faits et d'idées». Or une limitation réellement adaptée à la faible envergure de l'ouvrage eût mutilé le sujet. L'auteur s'en est donc tiré en rédigeant un texte très dense, qui risque de demeurer difficilement accessible au lecteur novice en la matière. Comme cela ne suffisait pas, il a fallu imprimer certains fragments en très petits caractères, ceci en dehors de toute logique interne de l'exposé, simplement pour gagner de la place (cf. pp. 83 à 91 par exemple). Le résultat ne facilite pas la lecture. Ceci dit, nous pensons que cette brève mais dense synthèse, trop ardue pour le public

moyen, trop sommaire pour l'historien, sera cependant lue avec profit par l'amateur éclairé. Il y trouvera une documentation solide, particulièrement en ce qui concerne la bibliographie.

Lausanne

Olivier Dessemontet

ALAIN GUILLERMOU, *Les Jésuites*, Paris, Presses universitaires de France, 1961. In-8°, 128 p. (Que sais-je? N° 936.) — Ce petit volume contient l'essentiel de ce qu'il faut connaître sur la société de Jésus. Après avoir esquissé ses débuts et la biographie de son fondateur, l'auteur insiste avec raison sur la vocation enseignante des Jésuites. En France, l'opposition tenace de l'Université de Paris confine la Compagnie dans l'enseignement que nous appelons aujourd'hui secondaire. La tradition selon laquelle les Jésuites n'auraient reçu dans leurs collèges que les enfants de la noblesse et de la haute bourgeoisie est réduite au rang de légende. En effet, d'après les travaux récents du P. Dainville, il résulte qu'en France un tiers seulement de leurs élèves étaient, au XVII^e siècle, issu des classes nobles et que bon nombre venaient de la petite bourgeoisie et des milieux paysans. Un chapitre intitulé *L'ère des tribulations* narre la formation, au XVIII^e siècle de la coalition anti-Jésuites, les suppressions de l'ordre dans différents pays, la suppression totale de 1773, la renaissance de la Société à la Restauration et les luttes du XIX^e siècle, avec une page bien informée sur la situation en Suisse au moment du Sonderbund. L'avant-dernier chapitre est surtout une réfutation des griefs habituels faits à la Compagnie, où il y a beaucoup à glaner, par exemple que le terme de «jésuite» s'emploie dès le début du XVI^e siècle, donc avant la fondation de la Société de Jésus, dans le sens péjoratif d'hypocrite et de pharisien. On trouvera enfin un essai de définition de l'esprit des Jésuites et quelques pages statistiques sur l'importance de l'ordre dans le monde d'aujourd'hui.

Genève

Louis Binz

CASPAR SCHRENCK-NOTZING, *Hundert Jahre Indien. Die politische Entwicklung 1857—1960*. W. Kohlhammer Verlag, Stuttgart 1961, 247 S. mit 4 Abb. u. 2 Faltkarten. — Der Verfasser will eine «Einführung» geben, erreicht dieses Ziel aber nur teilweise. Er skizziert die britische Herrschaft in Indien auf wenigen Seiten, um dann ausführlicher die nationale Bewegung in der Zwischenkriegszeit zu schildern. Die zweite Hälfte behandelt die Machtübertragung 1947 und das unabhängige Indien. Dabei wird die Rolle Boses als Gegenspieler Nehrus, die Rolle der Moslem-Liga und die heutige Parteisituation deutlich gemacht. Der Verfasser kennt sich in der umfangreichen Literatur aus und bemüht sich um Objektivität. Die Beschränkung auf die «politische Entwicklung» geht aber doch zu weit. Wie will man die indische Geschichte der letzten hundert Jahre verständlich machen, ohne von der wirtschaftlichen Entwicklung und den sozialen Problemen zu sprechen? Auch die Indianisierung von Verwaltung und Armee ist von großer Wichtigkeit; die geistigen Grundlagen Gandhis sind nur gerade angedeutet. Wer eine Einführung wünscht, sei hingewiesen auf: M. Edwards, *Illustrierte Geschichte Indiens*, Droemersch Verlagsgesellschaft 1961.

Heidelberg

R. v. Albertini